

Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2026

Die Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten z.B. die Nutzung von Leitungen, Transformatoren, vorgelagerter Netzebenen, die Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Frequenz- und Spannungshaltung) sowie die Deckung von Verlusten.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb dienen der Ermittlung der entnommenen Leistung und Arbeit.

1. Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

1.1. Arbeits- und Leistungsentgelt

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer* < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer* >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / kW p.a. netto	Arbeitspreis ct / kWh netto	Leistungspreis € / kW p.a. netto	Arbeitspreis ct / kWh netto
Mittelspannung	33,92	6,99	156,50	2,09
Umspannung Mittel-/Niederspannung	36,42	8,18	191,65	1,97
Niederspannung	41,14	8,70	197,46	2,44

* Jahresbenutzungsdauer = Jahresarbeit der Entnahmestelle / max. Jahresleistung

Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer Erhöhung von 3,0 % der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Ermittlungen der Transformatorenverluste vorliegen.

1.2 Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Leistungsmessung

Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW p.m. netto	ct / kWh netto
Mittelspannung	26,08	2,09
Umspannung Mittel-/Niederspannung	31,94	1,97
Niederspannung	32,91	2,44

Gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV haben Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme entgegensteht, die Möglichkeit die Netznutzung auf der Grundlage eines Monatsleistungspreissystems abzurechnen. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungszeitraums verbindlich mit, dass er eine Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreissystem und Jahresleistungspreissystem während oder am Ende des Abrechnungszeitraums aus.

2. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

2.1 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Spannungsebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€ / a netto	€ / a brutto	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
Niederspannung	60,00	71,40	9,33	11,10

2.2 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung mit unterbrechbaren Versorgungseinrichtungen*) - Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023

Spannungsebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€ / a netto	€ / a brutto	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
Niederspannung (Elektrospeicherheizung, Wärmepumpen, Elektromobilität)	0,00	0,00	3,27	3,89

*) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (Temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der Stadtwerke Rendsburg GmbH. Für steuerbare Einrichtungen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023 wurde die bereits gewährte prozentuale Reduzierung (65 %) des Arbeitspreises, die in 2023 galt, übernommen.

Die Netzentgelte für Kunden mit und ohne Leistungsmessung verstehen sich zuzüglich den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Konzessionsabgaben und aktuellen Netzaufgaben. Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Für den Eigenverbrauch der Gemeinde wird der Kommunalrabatt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auf das Nettoentgelt i.H.v. 10 % für den Arbeitspreis sowie Grundpreis/Leistungspreis gewährt.

Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Grenzwerte für Blindarbeit gem. den vertraglichen Regelungen eingehalten werden (cos_phi induktiv < 0,9).

Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der BNetzA veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2026

2.2 a) Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 1 für SLP und RLM in Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
 - Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.
 - Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.
 - Steuerbare Verbrauchseinrichtung benötigt keinen separaten Zähler.
- Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen haben die Wahl-Möglichkeit zwischen Modul 1 und Modul 2. Bei Nicht-Wahl wird automatisch das Modul 1 verwendet.
- Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 1:

pauschale Netzentgeltreduzierung ¹⁾	Netto (€/a)	Brutto (€/a)
Kosten iMSys gem. MsbG	42,02	50,00
Kosten für die Steuerbox gem. MsbG	25,21	30,00
3.750 kWh * AP ²⁾ * 0,2 (Stabilitätsprämie)	69,98	83,28
Maximale Reduzierung	137,21	163,28

²⁾ Arbeitspreis für Kunden ohne Leistungsmessung

2.2 b) Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 2 nur für SLP in Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
- Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.
- Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 60 %.

Prozentuale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 2:

prozentuale Netzentgeltreduzierung ¹⁾	Arbeitspreis		Grundpreis	
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto	€/a netto	€/a brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtung	3,73	4,44	-	-

¹⁾ Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb inkl Messung sowie Kosten für gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgaben sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die steuerbare Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

2.2 c) Zeitvariable Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 3 in Kombination mit Modul 1 nur für SLP in Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Erstmalige Abrechnung ab 01.04.2025. Gilt nur für das erste und vierte Quartal sowie in Ergänzung zu Modul 1. In den Zeitspannen ist mindestens einmal innerhalb von 24 Stunden Gebrauch von den drei Tarifstufen zu machen.

Tarifstufen	Gültig in der Zeitspanne in Q1 und Q4	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Standardtarif - AP _{SLP} (mind. 15 min pro Tag)	Zeiten außerhalb des HT- und NT-Tarifes	9,33	11,10
Hochlasttarif - AP _{HT} (mind. 2 Stunden pro Tag)	08:15 - 13:00 Uhr; 19:00 - 19:30 Uhr	13,90	16,54
Niederlasttarif - AP _{NT} (mind. 15 min pro Tag)	00:00 - 06:30 Uhr; 23:00 - 00:00 Uhr	3,73	4,44

Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2026

3. Preistabelle für Messstellenbetrieb und Messung inkl. Messstellen für Einspeiseanlagen ^{*,1)}

3.1 Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Gerät	€ / a netto	€ / a brutto
Eintarifzähler	8,96	10,66
Zweitarif-, Mehrtarifzähler	18,88	22,47
Elektronische Zähler	28,43	33,83
Maximumzähler	37,50	44,63

3.2 Zählpunkte mit Leistungsmessung

Gerät	€ / a netto
Mittelspannungszähler* (einschl. HS/MS)	508,95
Niederspannungszähler* (einschl. MS/NS)	403,07

*inkl. Kommunikationseinrichtung (80 €)

3.3 Zusatzgeräte und -leistungen

Gerät / Leistung	€ / a netto
Wandlersatz Mittelspannung	160,00
Wandlersatz Niederspannung	30,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	15,00

¹⁾ Die notwendigen Kosten des Messstellenbetriebs zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommengen trägt der Anlagenbetreiber, gem. § 16 EEG, § 14 KWKG.

¹⁾ Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung mit der Datenweitergabe an berechnete Dritte. Weitere Ab- und Auslesungen werden erneut abgerechnet (z.B. auf Kundenwunsch), ausgenommen jene Messungen aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B. durch Ein- bzw. Auszug).

4. Gesetzliche Umlagen

4.1 Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG]

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräucher	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾

4.2 Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024: § 19 StromNEV-Umlage)

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh/a)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾
Letztverbrauchergruppe B (über 1.000.000 kWh/a)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾
Letztverbrauchergruppe C (über 1.000.000 kWh/a) Stromintensives produzierendes Gewerbe	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾

4.3 Umlage gemäß § 17 f Energiewirtschaftsgesetz [EnWG]

Letztverbrauchergruppen	ct / kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräucher	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾

²⁾ Die Werte zu dieser gesetzlichen Umlage erhalten Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

Preisblatt der Stadtwerke Rendsburg GmbH für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2026

5. Konzessionsabgaben					
PLZ	Ort	Einwohner bis	Tarifikunden netto	Schwachlastregelung netto	Sondervertragskunden netto
24768	Rendsburg	100.000	1,59 ct/kWh	0,61 ct/kWh	0,11 ct/kWh
24782	Büdelndorf	25.000	1,32 ct/kWh	0,61 ct/kWh	0,11 ct/kWh
Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.					
Die Stadtwerke Rendsburg GmbH ist Netzbetreiber in der o. g. Städten und Gemeinden. Es werden Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 KAV berechnet.					
Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Verträgen. Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn - jeweils für eine Abnahmestelle - die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh/a.					